



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

261
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 18. Juni 2012

Nummer 24

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
351.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma Max Becker in Köln-Müngersdorf; Lagerung, Behandlung und Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten und sonstigen Abfällen – Auslegung –	Seite 261	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
352.	Einladung zur 30. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec	Seite 263	
353.	Bekanntmachung der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 –	Seite 263	
354.	Öffentliche Zustellung hier: Herrn Bela-Cristian Bodor (Rumänien)	Seite 264	
355.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln	Seite 264	
			356. Tagesordnung einer Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 264
			357. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 264
			358. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 264
			359. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 264
			360. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 265
			361. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 265
			E
			Sonstige Mitteilungen
			362. Literaturhinweis Seite 265

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 351. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma Max Becker in Köln-Müngersdorf; Lagerung, Behandlung und Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten und sonstigen Abfällen – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0100/10/11.0-Th

Köln, den 18. Juni 2012

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129–8) i. V. mit den §§ 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im-

missionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Max Becker GmbH & Co. KG, Widdersdorfer Straße 194, 50825 Köln hat mit Datum vom 30. Januar 2012 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten und sonstigen Abfällen incl. aller Nebeneinrichtungen am Standort Widdersdorfer Straße 194, 50825 Köln, Gemarkung Müngersdorf, Flur 74, Flurstücke 331, 337, 338 u. a. gestellt.

Antragsgegenstand sind die Lagerung und der Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie deren Sortierung und Behandlung unter Einsatz einer Schrottschere, eines Schienenbrechers, zweier Spänereißer,

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

zweier Schrottpressen und Brikettierpressen sowie durch Brennschneiden. Die maximal geplante Lagerkapazität ist mit 304 960 t angegeben. Der Jahresdurchsatz soll maximal 377 950 t/a betragen.

Die Anlage ist den Ziffern 8.9 Spalte 1 lit. b), 8.11 Spalte 2 lit. b) aa), 8.11 Spalte 2 lit. b) bb), 8.12 Spalte 1, 8.12 Spalte 2 lit. b) aa) und 8.15 Spalte 2 lit. b) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom 26. Juni 2012 bis einschließlich 26. Juli 2012 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 220 a in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07F42, in den Zeiten:

Montag und Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

9. August 2012

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Dienstag, den 25. September 2012, ab 10.00 Uhr.

Er findet statt bei der Bezirksregierung Köln, Raum H 448, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Thelen

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

352. **Einladung zur 30. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec**

am Mittwoch, 27. Juni 2012, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg,
5. Etage, Raum M 5.18/5.19.

Tagesordnung

1. Jahresabschluss 2011
2. Quartalsbericht 1/2012
3. IT-Sicherheit
4. Status Kooperationsgespräche
5. Vorgehen bei der Entwicklung einer mittelfristigen Unternehmensstrategie
6. Mitteilungen und Anfragen

Die Unterlagen werden Ihnen in Kürze zugesandt.

gez. Peter K o e s t e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des ZV Civitec

ABl. Reg. K 2012, S. 263

353. **Bekanntmachung der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 –**

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 8. Mai 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 315 634,37 € zusammen mit dem Verlustvortrag von 117 301,07 € in Höhe von 432 935,44 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2011 wurde die Bremen & Bremen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Euskirchen beauftragt. Diese hat mit Datum vom 23. April 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Meine Aufgabe

ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, das meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2011 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 116, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AÖR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2011 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensversorgung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 5. Juni 2012

LEP-Fläche AÖR

gez. Z ü n d o r f
Vorstandsvorsitzender

g e z . A d a m s
Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 263

354. Öffentliche Zustellung h i e r : H e r r n B e l a - C r i s t i a n B o d o r (R u m ä n i e n)

liegt bei Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, 04G07, folgendes Schriftstück vor: Bescheid vom 4. Juni 2012, Aktenzeichen 723.145.604.085 2VB.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den Sprechzeiten (Mo.–Fr. 8 Uhr–12 Uhr und nach Vereinbarung) in Empfang genommen werden.

Köln, den 4. Juni 2012

Stadt Köln
Amt für Öffentliche Ordnung
Az.: 723.145.604.085 2VB

ABl. Reg. K 2012, S. 264

355. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : P P K ö l n

Der Dienstausweis Nr. 0202666 des PHK Hans-Günter Füllenbach, ausgestellt durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 8. Juni 2012

Polizeipräsidium Köln
Az.: 22-58.02.09 –

Im Auftrag
gez. B r ü h l

ABl. Reg. K 2012, S. 264

356. Tagesordnung einer Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Mittwoch, den 4. Juli 2012, 16.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Köln in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Vorstandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahre 2011 und in den ersten Monaten des Jahres 2012
3. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2011
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2011 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW
5. Verschiedenes

Erkelenz, den 4. Juni 2012

gez.: Dr. Hanno K e h r e n
Vorsitzender der Zweckverbandversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
Kreis Heinsberg und der Stadt Erkelenz

ABl. Reg. K 2012, S. 264

357. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3072617362, 3070860410.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

31. August 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 31. Mai 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 264

358. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000481261 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Hauptgeschäftsstelle der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen an-

zumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 4. Juni 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 264

**359. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000481238 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Hauptgeschäftsstelle der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 4. Juni 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 265

**360. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413315585, 3410063469 und 3414422539, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der

Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 1. Juni 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 265

**361. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 394952626, 3071121184.

Aachen, den 5. Juni 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 265

E Sonstige Mitteilungen

362. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 103. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2012. 290 S. 72,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 103. Lieferung, Stand: Mai 2012 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2012, S. 265

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.